

§ 7 Führung der Verzeichnisse

(1) Die Verzeichnisse werden von der unteren Forstbehörde geführt.

(2) ¹Eingetragen wird mit schwarzer Farbe. ²Änderungen werden durch Streichung der betreffenden Eintragung in roter Farbe und, soweit erforderlich, durch Neueintragung so vorgenommen, daß die bisherige Eintragung leserlich bleibt. ³Jede Eintragung ist mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren.

⁴Eintragungen im Verzeichnis dürfen nicht radiert oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. ⁵Auch bei Führung in automatisierter elektronischer Form müssen die Änderungen nachvollziehbar dokumentiert bzw. protokolliert werden.